

AUFSICHTSRATSORDNUNG

für den Aufsichtsrat

der

Landshuter Stadtbau GmbH & Co. KG

§ 1
Allgemeines

1. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Aufsichtsratsordnung aus.
2. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2
Zusammensetzung, Mitgliedschaft

1. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Landshut und aus weiteren acht Mitgliedern. Diese übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Stadtrat bestellt und müssen dem Stadtrat angehören. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, für den Fall seiner Verhinderung sein Stimmrecht auf ein von ihm zu bestimmendes anderes Aufsichtsratsmitglied zu übertragen.
2. Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt die für den Stadtrat der Stadt Landshut gesetzlich bestimmte Wahlperiode entsprechend. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder des Aufsichtsrates mit dem Schluss der ersten Gesellschafterversammlung, die nach der jeweiligen Neuwahl des Stadtrates erfolgt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Wahlperiode aus dem Stadtrat aus, so verliert es auch seinen Sitz im Aufsichtsrat. Der Stadtrat kann ein von ihm bestelltes sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates jederzeit und ohne Angabe von Gründen von seinem Amt entbinden und für den Rest der Amtszeit ein anderes Mitglied bestellen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat zu bestellen. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Mandat im Falle der Beendigung bis zum Amtseintritt ihres Nachfolgers weiter aus.
3. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten ausschließen.
4. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss Dritte hinzuziehen oder gutachterlich hören.

§ 3
Innere Ordnung

1. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Oberbürgermeister der Stadt Landshut.

2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vollzieht die Beschlüsse des Aufsichtsrates.

§ 4 Sitzungen

1. Der Aufsichtsrat entscheidet in Sitzungen zu denen der Aufsichtsratsvorsitzende die Mitglieder einberuft.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrates verlangen.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrates müssen spätestens zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
4. Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal pro Geschäftsjahr zusammentreten.

§ 5 Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.
2. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens fünf Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
3. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Einladung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung erfolgen, **wenn sich die Mehrheit der Mitglieder** an der Abstimmung beteiligt. Solche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und jedem Aufsichtsratsmitglied zu übersenden.

6. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und die Geschäftsführung zu unterzeichnen haben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selber darüber informieren. Er kann insbesondere die Bücher der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann mit dieser Prüfung auf Kosten der Gesellschaft besondere Sachverständige beauftragen, insbesondere kann er sich hierzu des örtlichen Prüfungsamtes bedienen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie – sofern hiervon vom Aufsichtsrat nicht abgesehen wird – zu allen Sitzungen zu erscheinen und dem Aufsichtsrat über alle Sachverhalte, die für seine Entscheidung von Bedeutung sein können, zu berichten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen oder den Aufgabenkreis ändern.
3. Der Aufsichtsrat entscheidet über:
 - a) Festsetzung des von den Geschäftsführern für das kommende Geschäftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplanes, der den Erfolgsplan, den Finanzplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht umfasst;
 - b) Anstellung und Kündigung von Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
 - c) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihm von der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - d) Beschluss einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
4. Der Aufsichtsrat erteilt die Zustimmung zu folgenden Geschäften:
 - a) Abschluss, Kündigung und Änderung der Anstellungsverträge der Personen, die **vergleichbar** in die Entgeltgruppe TVöD-K 8 oder höher eingruppiert sind;

- b) Aufnahme weiterer Betriebszweige, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung bestehender Betriebszweige;
 - c) Verabschiedung von Benutzungsordnungen und Festsetzung von Benutzungsentgelten soweit diese im Einzelfall mehr als € 20.000,00 betragen;
 - d) Aufnahme von Anleihen, Darlehen **von Dritten und sonstigen Rechtsgeschäften, die der Aufnahme von Darlehen gleichkommen, sofern sie im Einzelfall € 100.000,00 überschreiten; ausgenommen sind Geschäfte innerhalb des Cash-Management der Stadt Landshut;**
 - e) Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechseln, Bürgschafts-, Gewährs- u. ä. wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, die im Einzelfall € 50.000,00 überschreiten;
 - f) Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen im Einzelfall einen Betrag von € 10.000,00 übersteigt;
 - g) Vergabe von **Aufträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans** mit einem Umfang von mehr als € 30.000,00;
 - h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in einer Höhe von mehr als € 250.000,00;
 - i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert € 50.000,00 übersteigt.
5. Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates – auch in schriftlichen Verfahren – nicht ohne Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters einzuholen. Die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seines Stellvertreters ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bekannt zugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführern widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmte Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.
7. Der Aufsichtsrat macht der Gesellschafterversammlung Vorschläge über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. Er legt Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vor. Er bereitet die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung vor.